



## **Kreisordnung**

### **§ 1 EINTEILUNG DER KREISE**

- 1.1 Zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben hat der BSKV Bezirke gebildet und diese ermächtigt Kreise unter Führung eines Kreisvorsitzenden einzurichten, um den Sportbetrieb innerhalb der Bezirke ortsnah zu gestalten.  
Die Kreise des BSKV-Bezirk Oberfranken gliedern sich grundsätzlich in Anlehnung an die kreisfreien Städte und die Landkreise des Regierungsbezirks Oberfranken wie folgt:
- |            |  |
|------------|--|
| Kreis West | Stadt Coburg, Landkreise Coburg und Lichtenfels            |
| Kreis Nord | Stadt Hof, Landkreise Hof, Kronach, Kulmbach und Wunsiedel |
| Kreis Süd  | Stadt Bamberg, Landkreise Bamberg und Forchheim            |
| Kreis Ost  | Stadt und Landkreis Bayreuth                               |
- 1.2 Alle dem jeweiligen Kreis angehörenden Vereine und Vereinigungen werden durch die zuständigen Kreise im Rahmen dieser Kreisordnung verwaltet. Maßgebend für die Zuordnung der Vereine und Vereinigungen zu den Kreisen oder sonstigen in dieser Ordnung vorgesehenen örtlichen Abgrenzungen ist der Sitz des Vereins.
- 1.3 In Ausnahmefällen können sich Vereine oder Vereinigungen oberfränkischen Nachbarkreisen anschließen, sofern es sich aus sportlichen und verkehrstechnischen Gründen als zweckmäßig erweist und die jeweiligen Kreisversammlungen ihre Zustimmung erteilen. Bewirkt der Anschluss oder würde er eine andere Zuordnung in Bezirksligen bewirken, wenn Mannschaften der betroffenen Klubs dort vertreten wären, so muss der Bezirkssportausschuss seine Einwilligung zum Anschluss erteilen.
- 1.4 Deckt sich in etwa der Einzugsbereich eines Vereins mit den Grenzen eines Kreises nach 1.1 , so kann der Bezirk durch entsprechende Vereinbarung die Aufgaben des Kreises auf den Verein übertragen.

### **§ 2 KREISVORSTAND**

#### **2.1 Zusammensetzung**

Der Kreisvorstand setzt sich folgendermaßen zusammen

1. Kreisvorsitzenden
2. 1. Kreissportwart = Stellvertreter des Kreisvorsitzenden
3. 2. Kreissportwart = Kreisfrauenwart
4. Kreisjugendwart
5. Kreisschifführer
6. Kreisschiedsrichterwart

#### **2.2. Amtszeiten, Wahlen und Vertretungsregelungen**

Der Kreisvorsitzende, die Kreissportwarte und der Kreisschifführer werden auf die Dauer von drei Jahren von der Kreisversammlung gewählt. Der Kreisjugendwart wird von der Kreisjugendversammlung gewählt und in der Kreisversammlung bestätigt. Der Kreisschiedsrichterwart wird von der Kreisschiedsrichterversammlung gewählt und in der Kreisversammlung bestätigt. Bei Bedarf können Kreisspielleiter vom Kreissportwart eingesetzt werden.

Scheidet der Kreisvorsitzende innerhalb der Wahlperiode aus, so übernimmt ein anderes Mitglied des Kreisvorstandes (in der Reihenfolge 2-6) die Leitung des Kreises bis zur Wahl eines neuen Kreisvorsitzenden. Eine außerordentliche Kreisversammlung zur Neuwahl eines Kreisvorsitzenden ist innerhalb von sechs Wochen nach dem Ausscheiden des bisherigen Kreisvorsitzenden durch das amtierende Vorstandsmitglied einzuberufen.

Soweit im Kreis ein unter 1 bis 6 vorgesehenes Amt nicht eingerichtet ist, reduziert sich entsprechend die Anzahl der Mitglieder des Kreisvorstandes.



## **Kreisordnung**

### 2.3 Aufgaben des Kreisvorsitzenden

Der Kreisvorsitzende ist für den gesamten Ablauf, die Verwaltung und den Sportbetrieb in seinem Kreis verantwortlich.

### 2.4 Aufgaben des 1. Kreissportwartes

Der Kreissportwart leitet, organisiert und überwacht den gesamten Sportbetrieb im Kreis in Verbindung mit dem Kreisjugendwart nach den Vorgaben der Ordnungen/Bestimmungen des DKB, DKBC, BSKV, Bezirk und dieser Kreisordnung. Er ist Mitglied des Bezirkssportausschusses (BezSAS). Sollte er im Bezirk bereits Sitz und Stimme haben, so überträgt er sein Kreisstimmrecht auf seinen Vertreter oder ein anderes Mitglied des Kreisvorstandes.

### 2.5 Aufgaben des Kreisjugendwartes

Der Kreisjugendwart organisiert und leitet den Kegelsport der Jugend im Kreis im Einvernehmen mit der Bezirksjugendvorstandschaft und dem Kreissportwart. Er ist Mitglied des Bezirksjugendausschusses und erfüllt seine Aufgaben nach den Jugendordnungen des DKBC, BSKV, Bezirk und Kreises. Darüber hinaus hat er die vom Bezirksjugendwart delegierten Aufgaben wahrzunehmen.

### 2.6 Aufgaben des Kreisschiedsrichterwartes

Der Kreisschiedsrichterwart erfüllt seine Aufgaben nach der Schiedsrichterordnung des BSKV. Darüber hinaus hat er die vom Bezirksschiedsrichterwart delegierten Aufgaben wahrzunehmen.

### 2.7 Strukturelle Änderungen sind von der Kreisversammlung genehmigen zu lassen. Bedarf die Umsetzung der strukturellen Änderung die Änderung oder Aufhebung eines Beschlusses eines Bezirksorgans, so ist die vorgesehene Änderung bei dem zuständigen Bezirksorgan zu beantragen.

### 2.8 Sind einem Verein die Aufgaben eines Kreises übertragen worden (§ 1.4 ), so tritt an die Stelle des Kreisvorstandes die Vereinsvorstandschaft, in welcher mindestens die in Punkt 2.1 genannten Mitglieder (1-5) mit Stimmrecht vertreten sein müssen.

## **§ 3 KREISVERSAMMLUNG**

3.1 Die Kreisversammlung ist das oberste Organ des Kreises. Die Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich. Die Kreisversammlung hat das Recht, früher gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben oder abzuändern.

3.2 Die Kreisversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Kreisvorsitzenden mindestens vier Wochen vor Beginn schriftlich oder per E-Mail mit der Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Eine Einladung ist gleichzeitig dem Bezirksvorsitzenden zu senden.

3.3 Stimmberechtigt sind die Vereine mit je einer Stimme pro angefangene 30 Mitglieder. Maßgeblich ist die letzte, dem Kreis vom Bezirk übermittelte Bestandsmeldung. Jede Vereinigung hat jeweils nur eine Stimme. Die Mitglieder der Kreisvorstandschaft verfügen jeweils über eine Stimme.

3.4 Die Kreisversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlussfähig. Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

3.5 Es dürfen keine Beschlüsse gefasst werden, die den Satzungen des DKB, DKBC, BSKV und BLSV widersprechen. Beschlüsse dürfen nicht im Widerspruch zu den bestehenden Ordnungen und Bestimmungen des DKB, DKBC, BSKV und Bezirks stehen. Über den Bereich des Kreises und Umfang des vom Bezirk zur Verfügung gestellten Etats hinausgehende und damit dem Bezirk belastende Beschlüsse dürfen erst dann durchgeführt werden, wenn sie von den zuständigen Gremien des Bezirks genehmigt werden.



## **Kreisordnung**

- 3.6 Von jeder Kreisversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll wird auf der jeweiligen Kreishomepage zeitnah veröffentlicht. Ein schriftlicher Versand per Post an die jeweiligen Vereine, Vereinigungen und Vorstandsmitglieder erfolgt nicht. Der Kreisschriftführer verteilt das Protokoll zusätzlich per Email an die genannten Personen, den Bezirksvorsitzenden und den Bezirkssportwart.

Falls es technisch nicht möglich ist, das Protokoll auf der Homepage zu veröffentlichen, muss dieses per Post an die jeweiligen Vereine, Vereinigungen, Vorstandsmitglieder, den Bezirksvorsitzendem und an den Bezirkssportwart verschickt werden.

- 3.7 Eine außerordentliche Kreisversammlung ist vom Kreisvorstand schriftlich oder via E-Mail innerhalb von einer Frist von drei Wochen einzuberufen, wenn sie von 1/3 der Stimmberechtigten oder durch Beschluss des Kreisvorstandes mit einer 2/3 Mehrheit mit Festlegung der Tagesordnung gefordert wird. Die Regelungen und Bestimmungen der Kreisversammlung finden auf die außerordentliche Kreisversammlung entsprechend Anwendung, soweit keine andere Regelung in dieser Kreisordnung getroffen wurde.
- 3.8 Die Kreisversammlung kann auch als Online-Versammlung durchgeführt werden. Ob diese Form oder eine Präsenzveranstaltung stattfinden soll, gibt der Kreisvorstand bei der Ankündigung bekannt. Findet eine Online-Versammlung statt, wird der Kreisvorstand einen Online-Konferenzraum bereitstellen und den Stimmberechtigten spätestens drei Tage vor der Versammlung die Zugangsdaten zukommen zu lassen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Abstimmung unter Verschluss zu halten und keinem Dritten unbefugt zugänglich zu machen. Auch eine außerordentliche Kreisversammlung kann als digitale Versammlung durchgeführt werden.

### **§ 4 KREISVORSTANDSSITZUNGEN**

- 4.1 Kreisvorstandssitzungen werden nach Bedarf mit Bekanntgabe der Tagesordnung vom Kreisvorsitzenden schriftlich oder per E-Mail einberufen.
- 4.2 Der Kreisvorsitzende leitet die Sitzung. Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Kreisvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- 4.3 Alle anwesenden Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Kreisvorsitzenden.
- 4.4 Die Sitzungen des Kreisvorstandes können als Onlinesitzungen oder Telefonkonferenzen durchgeführt werden.

### **§ 5 KREISETAT**

- 5.1 Die in den Kreisen anfallenden Kosten werden bis zur Höhe, der im Bezirksetat nach der Finanzordnung des BSKV-Bezirk Oberfranken vorgesehenen Mittel vom Bezirk bezuschusst. (siehe § 9 Finanzordnung des BSKV-Bezirk Oberfranken) Einnahmen aus Ahndungsvorschriften aus dem Kreisspielbetrieb verbleiben außerdem dem Kreis. Die Kreise können darüber hinaus zur Deckung ihres Finanzbedarfs Startgelder etc. erheben.
- 5.2 Der Bezirksvorstand ermächtigt die Kreisvorsitzenden über die Zuschüsse des Bezirks nach §5.1 dieser Ordnung und nach §9 der Bezirksfinanzordnung zu verfügen.
- 5.3 Der Bezirksvorsitzende, als Finanzverantwortlicher des BSKV-Bezirk Oberfranken, kann zur Kontrolle der Verwendung Einsicht in die Kreisetats nehmen.



## **Kreisordnung**

### **§ 6 SPORTBETRIEB**

- 6.1 Der Spielbetrieb in den Klassen des Kreises wird vom zuständigen Kreis für seinen Bereich unter Beachtung der nachfolgenden Vorgaben geregelt. Der Jugendspielbetrieb im Kreis ist mit der Bezirksjugendvorstandschafft abzustimmen.

Wenn Kreise einvernehmlich festlegen einen gemeinsamen Spielbetrieb durchzuführen, sind die Regelungen für diesen gemeinsamen Spielbetrieb (inklusive möglicher Abweichungen von den Bestimmungen in dieser Ordnung) in der Sportordnung des BSKV-Bezirk Oberfranken zu regeln. Die Spielleitung für einen kreisübergreifenden Spielbetrieb geht an den Bezirk über.

Die oberste Spielklasse eines jeden Kreises ist bei den Frauen und Männern die Kreislige. Die zweithöchste Spielklasse eines jeden Kreises ist bei den Frauen und Männern die Kreisklasse. Die weiteren Spielklassen tragen ebenfalls den Namen Kreisklasse mit alphabetischen Bezeichnungen (z.B. Kreisklasse A, Kreisklasse B, etc.). Für die jeweils zutreffenden Kreisspielklassen sind die nach der DKBC Sportordnung Teil A, der BSKV Sportordnung und der Sportbetriebsordnung des BSKV – Bezirk Oberfranken gewährten Spielerleichterungen gültig.

Parallelspielgruppen unterhalb der obersten Kreisklasse können in unbeschränkter Zahl sinnvoll eingerichtet werden.

Der Auf- und Abstieg aller Spielklassen der Frauen und Männer auf Kreisebene ist in den Ordnungen des DKBC sowie des BSKV geregelt. Den Kreisen ist es freigestellt anstelle eines Entscheidungsspiels eine andere Regelung bezüglich der Tabellenzuordnung bei Punktgleichheit zu treffen.

Den Vereinen steht es frei, außerhalb des Spielbetriebes des BSKV und damit innerhalb ihres Vereins einen Vereinsspielbetrieb für ihre angeschlossenen Klubs durchzuführen. Aus diesem Vereinsspielbetrieb heraus besteht jeweils zu Beginn der Saison ein Einstiegsrecht in die unterste Kreisklasse. Die jeweilige Ligenstärke in den Spielklassen wird vom Kreis eigenständig festgelegt.

Abweichungen, die ausschließlich den Kreisspielbetrieb betreffen, sind in einer eigenständigen Ordnung für den Kreisspielbetrieb des jeweiligen Kreises bzw. in Durchführungsbestimmungen festzulegen. Diese sind vor Beschlussfassung bzw. vor Inkrafttreten dem zuständigen Bezirkssportwart vorzulegen. Sollte dieser gegen die Festlegungen Einwände anmelden, so sind die Regelungen durch den Bezirkssportausschuss zu prüfen.

- 6.2 Die Kreise führen die Kreiseinzelmeisterschaften in den Wettbewerben männliche und weibliche U14, männliche und weibliche U18, weibliche U23, männliche U23, Frauen, Männer, Seniorinnen A, B und C, Senioren A, B und C, Tandem Männer, Frauen, Mixed (alt), Mixed (int.) sowie Sprint durch.

Die Vereine und Vereinigungen melden hierzu aufgrund der erfolgten Ausschreibung dem Kreis die Teilnehmer. Der Austragungsmodus ist von den Kreisen unter Beachtung der Sportordnungen nebst Ausführungsbestimmungen festzulegen. Sollte der Austragungsmodus von den Festlegungen des BSKV-Bezirk Oberfranken (Bezirkssportordnung) abweichen, sind diese Veränderungen vor Beschlussfassung bzw. vor Inkrafttreten dem zuständigen Bezirkssportwart vorzulegen. Sollte dieser gegen die Festlegungen Einwände anmelden, so sind die Regelungen durch den Bezirkssportausschuss zu prüfen.

Entsprechend der zugeteilten Plätze erhalten die Kreismeister und die berechtigten Platzierten der einzelnen Kreise das Startrecht zu den Bezirksmeisterschaften.

Für Ahndungsmaßnahmen können eigene Regelungen von den Kreisen beschlossen werden. Sofern dies nicht der Fall ist, gelten die Bestimmungen des BSKV-Bezirk Oberfranken bzw. der Ahndungskatalog nach Ziffer 8.3 der BSKV Sportordnung.

### **§ 7 EINSPRÜCHE UND PROTESTE**

- 7.1 Gegen Kreisversammlungsbeschlüsse kann von Stimmberechtigten (§ 3.3) innerhalb von acht Tagen beim Bezirksvorstand des BSKV-Bezirk Oberfranken Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist schriftlich oder per E-Mail mit Begründung des Sachverhaltes an den Bezirksvorsitzenden Oberfranken einzureichen.



### **Kreisordnung**

- 7.2 Durch Einlegen des Einspruches wird der Kreisbeschluss nicht außer Kraft gesetzt. Er kann erst durch Beschluss des Bezirksvorstandes aufgehoben werden.
- 7.3 Proteste sind entsprechend der BSKV Rechts- und Verfahrensordnung einzureichen.
- 7.4 Für alle Proteste des Kreises ist eine Protestgebühr von 50,00 € auf das Bezirkskonto einzuzahlen. Der Einzahlungsbeleg gilt als Nachweis und ist in Ablichtung dem Protestschreiben beizulegen.
- 7.5 Gegen den Beschluss des Bezirksrechtsausschusses kann innerhalb von acht Tagen nach Datum des Poststempels der Zustellung bzw. nach Aushändigung des Beschlusses beim Verbandsgericht des BSKV schriftlich Einspruch eingelegt werden. Der Bezirksvorsitzende hat in einem solchen Fall alle Unterlagen dem Vorsitzenden des Verbandsgerichtes vorzulegen.

### **§ 8 ÜBERTRAGUNG DER AUFGABEN EINES KREISES AUF EINEN VEREIN**

Sind einem Verein die Aufgaben eines Kreises übertragen worden, tritt an Stelle der Kreisordnung in erster Linie die Vereinssatzung in Kraft. Sofern dort keine weiteren Punkte geregelt sind gilt die Kreisordnung.

### **§ 9 ZUSTÄNDIGKEIT**

Die Bezirksvorstandschafft wird ermächtigt, mit Ausnahme von grundsätzlichen oder strukturellen Vorgaben diese Ordnung zu ändern.



## Kreisordnung

### § 10 ÄNDERUNGSHISTORIE

Index	Datum	Änderungsgrund	Bearbeiter	Freigeber
100	06.04.2012	1. Übernahme bestehende Kreisordnung in neues Dokument.	C. Kaiser, BBaV	M. Hofmann, BV
	28.07.2012	2. Grundlegende Überarbeitung der Kreisordnung 3. Beschlossen durch die Bezirksversammlung 2012 in Heinersreuth	M. Hofmann, BV	M. Hofmann, BV
101	14.08.2016	4. Redaktionelle Anpassung § 6 (BSKV Sportordnung)	C. Kaiser, BBaV	M. Koch, BV
102	21.06.2018	5. Anpassung an den Beschluss der Bezirksversammlung 2017 § 6.1 6. Aufnahme neuer Wettbewerbe § 6.2	P. Lindthaler, 1. BSpW M. Koch, BV	M. Koch, BV
103	29.06.2022	7. redaktionelle Änderung Gliederung §2 8. Möglichkeit der Einladung von Kreisversammlungen per E-Mail (§3.2) 9. Möglichkeit einer außerordentlichen Kreisversammlung eingefügt (§3.7) 10. Möglichkeit der Durchführung von digitalen Kreisversammlung eingefügt (§3.8) 11. Möglichkeit der Einladung von Vorstandssitzungen per E-Mail (§4.1) 12. Möglichkeit der Durchführung von Vorstandssitzungen als Onlinesitzung oder Telefonkonferenz (§4.4) 13. Bezug zur Finanzordnung eingefügt (§5.1) 14. Recht zur Einsichtnahme des Kreisetat eingefügt (§5.3) 15. Regelungen zu Abweichungen im Kreisspielbetrieb (§6.1) 16. Regelungen zu Abweichungen bei Kreiswettbewerben (§6.2) 17. Möglichkeit der Zustellung von Einsprüchen via E-Mail (§7.1)	P. Lindthaler, BV	P. Lindthaler, BV
104	29.06.2023	18. Ergänzung der Möglichkeit eines kreisübergreifenden Spielbetriebes (§ 6)	P. Lindthaler, BV	P. Lindthaler, BV